

Musterschreiben zu Google Workspaces (Stand Sept. 2021)

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen datenschutz- Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Ihre Eingabe vom xx.xx.xxxx

Anlagen: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch
die LDI NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Ihrer Frage, ob nach Auffassung der LDI NRW ein Einsatz von Google
(Google Workspaces) datenschutzrechtlich vertretbar ist, gilt aus unserer
Sicht derzeit Folgendes:

1. Datenschutzrechtliche Bewertung von Google Workspaces

Die LDI NRW ist weder eine Genehmigungsbehörde für Datenverarbeitungsprozesse oder Softwareprodukte, noch eine Zertifizierungsstelle und kann somit keine umfassende Prüfung abstrakte Bewertung einzelner Programme, Dienste oder ganzer Produktfamilien vornehmen. Die LDI NRW nimmt aufsichtsbehördliche Tätigkeiten wahr und berät Verantwortliche und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes. Eine abschließende Bewertung der Google Workspaces-Dienste unsererseits kann daher nicht erfolgen. Als Verantwortliche*r sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass die von Ihnen eingesetzten Systeme und Dienste mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Dabei haben regelmäßig nur Sie als Verantwortliche*r die erforderlichen Informationen, um das genaue set-up Ihrer Systeme und den Einsatz der jeweiligen Dienste und Programme für Ihre konkret verfolgten Zwecke zu prüfen. Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Bei Google Workspace (früher Google Apps for Business und Google Apps for Work, dann G Suite) handelt es sich um einen cloud-Dienst, der die Einrichtung virtueller Arbeitsplätze ermöglicht. Der Dienst kombiniert eine Reihe von Software-Werkzeugen des US-amerikanischen Unternehmens Google LLC mit verschiedenen Funktionalitäten.

- a) Juristische und natürliche Personen sind für von ihnen vorgenommene Verarbeitungen von personenbezogenen Daten verantwortlich und müssen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen können (Rechenschaftspflicht). Entsprechend müssen sie sicherstellen, dass sie – auch, soweit sie Dienstleister einsetzen – die Rechte betroffener Personen schützen. Im Ergebnis dürfen Google Workspace-Produkte daher nur eingesetzt werden, wenn die jeweils verantwortliche Stelle die hiermit verbundenen Datenverarbeitungsprozesse geprüft hat und zum Ergebnis gelangt ist, dass entsprechende Datenschutzverstöße im konkreten Einzelfall nicht vorliegen.
- b) Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob bei einer Nutzung der Google Workspaces-Dienste Google als (gemeinsamer) Verantwortlicher oder aber als Auftragsverarbeiter zu betrachten ist. Aus den Google Workspace Terms of Service ergibt sich seitens Google das Selbstverständnis als Auftragsverarbeiter. Eine Einstufung von Google als Auftragsverarbeiter setzt allerdings voraus, dass die vom Verantwortlichen bereitgestellten personenbezogenen Daten nur weisungsgebunden verarbeitet werden und kommt daher nur in Betracht, wenn Google über die sich aus dem konkreten Nutzungsverhältnis ergebenden Verarbeitungszwecke hinaus keine weitergehenden Datenverarbeitungen im eigenen Interesse vornimmt. Hieran bestehen jedenfalls Zweifel, u.a. weil Google in seiner allgemeinen Datenschutzerklärung darauf verweist, Daten für eine Vielzahl eigener Zwecke einzusetzen (z.B. Verbesserung der Dienste, Werbezwecke etc.). Sollte Google Kundendaten auch zu eigenen weitergehenden Zwecken verarbeiten, ist Google jedenfalls insoweit als Verantwortlicher und ggf. als gemeinsam Verantwortlicher im Sinne des Art. 26 DS-GVO zu qualifizieren.

Welche Rolle ein Dienstleister einnimmt, d.h. ob er als Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher zu bewerten ist, hat für die datenschutzrechtlichen Anforderungen erhebliche Konsequenzen und sollte daher von Ihnen gründlich geprüft werden. Wir weisen zu diesem Thema auch auf die im Juli 2021 vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) verabschiedete Leitlinie zur Abgrenzung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern hin, die allerdings bislang nur auf Englisch publiziert ist: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor-gdpr_en

Je nach Qualifikation des Dienstes ist von Ihnen sicherzustellen, dass bei einem Einsatz von Google Workspaces die Voraussetzungen des Art. 26 DS-GVO (bei gemeinsamer Verantwortlichkeit) bzw. des Art. 28 DS-GVO (bei Auftragsverarbeitung) eingehalten werden.

Sofern Google als **Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO** für Sie tätig wird, tragen Sie die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge mit der Veröffentlichung Ihrer Artikel und müssen sicherstellen, dass die DS-GVO durch Sie – und auch durch Google, soweit Google für Sie tätig wird – eingehalten wird. Ein Auftragsverarbeiter darf somit grundsätzlich Datenverarbeitungen für Sie übernehmen, wenn und soweit Sie das auch dürften. Mögliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 6 DS-GVO enthalten; so ist eine Datenverarbeitung beispielsweise zulässig, wenn die betroffene Person freiwillig und informiert eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) oder wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO). Wann eine solche Rechtsgrundlage vorliegt und die Verarbeitung personenbezogener Daten somit berechtigt ist, ist eine Frage des Einzelfalles, die ich so nicht abstrakt beantworten kann.

Sie dürfen einen Auftragsverarbeiter (in Ihrem Fall: Google) aber nur einsetzen, wenn dieser hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Zudem darf der Auftragsverarbeiter, in Ihrem Fall also Google, die in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Daten **nur auf Weisung** von Ihnen verarbeiten. Daher müssen Sie einen Vertrag oder eine sonstige **Vereinbarung** mit Google abschließen, die Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen regelt (Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung).

Sollten Sie dagegen zum Ergebnis gelangen, dass Google (auch) Daten für eigene Zwecke verarbeitet, spricht viel dafür – jedenfalls insoweit - von einer **gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO** auszugehen. In diesem Fall sind Sie

dennoch auch für die von Google vorgenommenen Verarbeitungen der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie müssen einerseits sicherstellen, dass sämtliche Datenverarbeitungen auf eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DS-GVO gestützt werden können. Zum anderen sind Sie auch dafür verantwortlich, dass Google bei der Datenverarbeitung die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält. Schließlich müssten Sie eine **Vereinbarung mit Google** darüber schließen, in der in transparenter Form festgelegt ist, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt (Art. 26 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 DS-GVO). Diese Vereinbarung muss in ihren wesentlichen Teilen den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Eine derartige Vereinbarung bietet Google für den Dienst Google Workspaces nach meinem Kenntnisstand bislang nicht an.

- c) Ein weiteres zentrales Thema, das sich bei einer Bewertung von Google-Diensten regelmäßig stellt, ist die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ohne ein der DSGVO gleichwertiges Datenschutzniveau, insbesondere in die USA. Google ist ein US-Unternehmen und hostet seine Daten grundsätzlich weltweit. Die DS-GVO hingegen stellt in ihrem Kapitel V besondere Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten in nicht-EU/EWR-Staaten ohne adäquates Datenschutzniveau bzw. an einen entsprechenden Zugriff aus derartigen Ländern. Selbst wenn die Datenverarbeitung und auch der Einsatz eines Dienstleisters daher grundsätzlich zulässig sein sollte, müssen zusätzlich noch die Voraussetzungen für die Datenübermittlung in Drittstaaten erfüllt sein. Bei einer Nutzung von Google Workspaces ist nach unserer Einschätzung eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA oder andere Drittländer wahrscheinlich.

Nach dem Data Processing Amendment to Google Workspace and/or Complementary Product Agreement (Stand 24. September 2021, im Folgenden Data Processing Amendment) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in jedes Land stattfindet, in dem Google über entsprechende Einrichtungen verfügt, einschließlich der USA..

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ stellt die Anforderungen der DS-GVO bei Drittlandübermittlungen klar. Der Datenexporteur muss in jedem Einzelfall das Datenschutzniveau im Empfängerland überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche ergänzende Maßnahmen treffen, die

im Wesentlichen ein im Europäischen Wirtschaftsraum garantiertes Schutzniveau gewährleisten. Diese Anforderungen sind nicht auf die USA beschränkt, sondern gelten für alle Drittstaaten.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat für die Umsetzung die „Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten“ veröffentlicht. Diese sind seit dem 18. Juni 2021 in einer überarbeiteten Version 2.0 nur auf Englisch unter dem folgenden Link aufzufinden: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_de.

Außerdem gibt der EDSA Hinweise zu grundlegenden europäischen Garantien für Überwachungsmaßnahmen. Die Dokumente sind unter: https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/InternationalerDatenverkehr/Inhalt2/Schutz_der_Persoenlichkeitsrechte/Empfehlungen-zum-Datentransfer-in-Drittlaender-nach-dem-Schrems-II-Urteil.html verlinkt.

Für das im Fall von Google Workspace insbesondere zu betrachtende Empfängerland USA ist zu beachten, dass das EU-US Privacy Shield nicht mehr als Instrument für die Übermittlung in die USA verwendet werden kann. Für alternative Instrumente wie Standardvertragsklauseln ist es zudem nicht immer möglich, die erforderlichen wirksamen ergänzenden Maßnahmen aufzufinden und umzusetzen. Denn grundsätzlich sind in einigen Fällen lediglich die Maßnahmen Pseudonymisierung oder wirksame Verschlüsselung hinreichend wirksam.

In diesem Zusammenhang wurden im Juni 2021 neue, modulare Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer (auch Standarddatenschutzklauseln genannt) der Europäischen Kommission für den internationalen Datentransfer verabschiedet. Diese sind unter dem folgenden Link aufzufinden: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_284_7. Der Beschluss sieht eine Übergangsfrist von 18 Monaten für die Verwendung der neuen Standardvertragsklauseln vor.

Inwieweit diese Anforderungen im Falle von Google Workspace umsetzbar sind, wurde von der LDI NRW bisher nicht im Detail geprüft. Das aktuelle Google Workspaces Data Processing

Addendum verweist zwar auf den Einsatz von Standardvertragsklauseln, und Google hat auch bereits die neu angepassten Standardvertragsklauseln einbezogen. Das Data Processing Addendum sieht aber – von allgemeinen Hinweisen auf die Cloud-Sicherheit abgesehen – keine ergänzenden Maßnahmen vor. Diese sind für eine rechtmäßige Datenübermittlung in Drittländer ohne adäquates Datenschutzniveau aber zwingend erforderlich. Bei den USA als Empfängerland ist zudem – gemessen an den dort bekannten staatlichen Überwachungsmaßnahmen – anzunehmen, dass auch eine Pseudonymisierung oder Transportverschlüsselung nicht immer ausreichend ist.

Ganz grundsätzlich rate ich allen Verantwortlichen, den Einsatz von Software und Diensten, die Daten in die USA übermittelt oder übermitteln könnten, sehr genau zu prüfen. Werden Daten in die USA übermittelt, sollte vorrangig geprüft werden, ob diese Übermittlung abgestellt oder auf das Produkt verzichtet werden kann. bzw. ob ein anderes Produkt eingesetzt werden kann. Soweit bei Software oder Diensten die Einzelheiten der Datenverarbeitung und die Übertragung personenbezogener Daten nicht nachvollzogen werden können, spricht dies gegen ihre Nutzung.

2. Von Google angebotenen Vertragsbedingungen

Darüber hinaus fragen Sie, ob die von Google angebotenen Vertragsbedingungen nach Auffassung der LDI NRW ausreichend sind oder ob zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden müssen.

Aus den obigen Ausführungen können Sie entnehmen, dass es mit Blick auf die Datenschutzkonformität des Google Workspaces-Dienstes verschiedene Problembereiche gibt. So spricht einiges dafür, dass bei der Nutzung des Dienstes jedenfalls auch von einer Nutzung personenbezogener Kundendaten durch Google zu eigenen Zwecken auszugehen ist, was zur Folge hätte, dass entsprechende Verarbeitungen nicht mehr unter die von Google angebotene Auftragsverarbeitung fallen würden. Insofern wäre zum einen der Abschluss einer (von Google nicht angebotenen) Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO erforderlich, zum anderen müsste aber auch gewährleistet sein, dass Google die entsprechenden Verarbeitungen tatsächlich auf eine Rechtsgrundlage i.S.d. Art. 6 DS-GVO stützen kann. Dies dürfte nicht einfach umzusetzen sein.

Eine weitere Frage stellt sich mit Blick auf die Datenübermittlungen in Drittländer ohne adäquates Datenschutzniveau, die im Falle von Google Workspaces dem Data Processing Addendum zufolge stattfinden können. Entsprechende Datenübermittlungen sind, wie bereits dargestellt, nur unter den im Schrems II-Urteil dargelegten und vom EDSA näher dargelegten Anforderungen zulässig. Es erscheint jedenfalls zweifelhaft und müsste von Ihnen im Detail geprüft werden, ob auf Basis der aktuell angebotenen Verträge diese Bedingungen eingehalten werden können.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen. Darüber hinaus stehe ich auch für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag